



Statuten

Version vom 24.01.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «FIRE HOUSE CLUB» besteht ein Verein als juristische Person mit Sitz in Bonaduz, der konfessionell und politisch neutral ist, und den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entspricht. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein wurde am **11.12.2003** gegründet.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- 2/1 Die Pflege der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit.
- 2/2 Die Sammlung und Pflege von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial. (Fahrzeuge/Geräten)
- 2/3 Die Organisation von Anlässen und die Beteiligung an Veranstaltungen.
- 2/4 Die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit der Feuerwehr Bonaduz/Rhazüns.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- 3/1 Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- 3/2 Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 3/3 Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, sind Sponsoren des Vereins und können zu speziellen Anlässen eingeladen werden.
- 3/4 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung diejenigen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche im Verein ausserordentliche Dienste geleistet haben.

Eintritt/Austritt

Art. 4

- 4/1 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrittswillige stellt seinen Antrag an den Präsidenten. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung über die Aufnahme.
- 4/2 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche Erklärung bis zum **31.12** an den Präsidenten erfolgen.
- 4/3 Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

- 4/4 Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- 4/5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, wobei jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verlorengeht.
- 4/6 Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Für den Ausschlussentscheid gilt das absolute Mehr.

Mitgliederbeitrag

Art. 5

- 5/1 Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird und maximal CHF 250.- betragen kann.
- 5/2 Der Mitgliederbeitrag ist an der ordentlichen Generalversammlung zu entrichten oder bis spätestens 10 Tage danach.
Es werden keine Rechnungen versandt.
- 5/3 Bei Neueintritt ist der Mitgliederbeitrag pro Rata ab Aufnahmedatum zu bezahlen.
- 5/4 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Ausbildung sind beitragsfrei, sofern beide Elternteile oder der/die Erziehungsberechtigte/r die Mitgliedschaft besitzen.
- 5/5 Jugendliche in Ausbildung bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- 5/6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5/7 Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückvergütung pro Rata.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 6

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

III. Organisation

Vereinsorgane

Art. 7

Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Ordentliche Generalversammlung

Art. 8

- 8/1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Organe.
- 8/2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- 8/3 Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt folgende Traktanden:
1. Mutationen sowie Ausschluss von Mitgliedern

2. Abnahme des Protokolls der Generalversammlung vom Vorjahr
3. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres
5. Revisorenbericht
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Abnahme und Genehmigung des Budgets
8. Wahlen und Ernennungen
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
10. Statutenänderungen
11. Varia

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 9

- 9/1 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 9/2 Auf Verlangen von 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder oder der Rechnungsrevisoren muss der Vorstand innert Monatsfrist ebenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Das Begehren muss dem Vorstand, unter Angabe der Gründe, schriftlich eingereicht werden.
- 9/3 Die ausserordentliche Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Einladungen

Art. 10

Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin.

Beschlüsse

Art. 11

- 11/1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch die zweite Stimme den Stichentscheid.
- 11/2 Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung/Wahl zu erfolgen.
- 11/3 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Revision

Art. 12

- 12/1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Sie werden alle 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.
- 12/2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.
- 12/3 Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, Zwischenkontrollen durchzuführen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

IV. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 13

13/1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Fahrzeugwart

13/2 Ämterkumulation ist nicht zulässig.

13/3 Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Aktuar dessen Aufgaben.

13/4 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer

Art. 14

14/1 Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt.

14/2 Deren Amtsdauer ist unbeschränkt.

Aufgaben

Art. 15

15/1 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Jahresprogramms und für die Einhaltung des Budgets.

15/2 Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu ernennen.

15/3 Aufgaben des Präsidenten:

Der Präsident leitet den Vorstand und die Versammlungen. Er orientiert die Mitglieder anlässlich der Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes.

15/4 Aufgabe des Aktuars:

Der Aktuar führt die Korrespondenz und die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

15/5 Aufgabe des Kassiers:

Dem Kassier obliegt die Besorgung aller finanziellen Angelegenheiten. Er führt darüber ordnungsgemäss Buch.

15/6 Aufgaben des Fahrzeugwarts:

Der Fahrzeugwart ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Gerätschaften für alle Aktivitäten gerüstet sind.

15/7 Unterschriften:

1. Der Präsident und der Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Dem Kassier wird die Vollmacht erteilt, sämtliche Bankgeschäfte alleine abzuwickeln.

V. Finanzen

Einnahmen	Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen - Erlöse aus Vereinsanlässen - Vermögenserträge - Beiträge der öffentlichen Hand - Sponsorengeldern - Übrige Einnahmen
Ausgaben und Budget	Art. 17 17/1 Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Generalversammlung abgenommenen Budget. 17/2 Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.- pro Jahr. 17/3 Für Ausgaben für Ausflüge und Vereinszusammenkünfte (Hock) gelten folgende zusätzliche Bestimmungen: a) Ausgaben für kleine Traditionen wie Samichlaushock werden vom Verein übernommen. b) Am Vereinswochenende bezahlen die Teilnehmer die Hälfte der effektiven Ausflugskosten. c) Die Übernachtung in der Gruppenunterkunft an Oldtimerrundfahrten geht zu Lasten des Vereins, die Verpflegung zahlt jeder selber.
Haftung	Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Vereinsjahr	Art. 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Statutenänderung	Art. 20 20/1 Die vorliegenden Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung abgeändert werden. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein. 20/2 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind <u>schriftlich</u>, unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. 20/3 Anträge, die bis zum 31. Dezember eingetroffen sind, werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt. 20/4 Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Art. 21

- 21/1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Generalversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zwecke und unter Angabe des vorgeschlagenen Auflösungsbeschlusses mindestens 60 Tage vorher, schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist.
- 21/2 Für die Annahme dieses Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- 21/3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen, so wird zum gleichen Zweck eine zweite Generalversammlung einberufen, an welcher das absolute Mehr der Anwesenden massgebend ist.
- 21/4 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu spenden.

Inkraftsetzung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind am **20. Januar 2017** der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2012 und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Daniela Lieberherr

Der Aktuar:



Hansjörg Battaglia



Rhazüns, den 24.01.2020